I ZR 61/50

Verkündet
am 16. März 1951

gez. [redacted]
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Baumschulenbesitzers und Gartengestalters Carl R[redacted] in H[redacted]-Ha[redacted], [redacted]str. [redacted]

Klägers und Revisionsklägers

- Prozessbevollmächtigter: Rechtanwalt [redacted] -

g e g e n

die Hansestadt H[redacted],
vertreten durch den Oberbürgermeister

Beklagte und Revisionsbeklagte

- Processbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1951 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach, Wilde, Dr. Solowsky und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 25. August 1949 wird insoweit zurückgewiesen, als die Klage in Höhe von 4833.95 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. November 1944 abgewiesen ist.
Im übrigen wird das vorbezeichnete Urteil aufgehoben. Der Rechtsstreit wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revision an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Juli 1943 wurden in Hamburg zahlreiche Wohnungen durch Luftangriffe zerstört. Dort war der Reichsstatthalter zugleich Gauwohnungskommissar. Er hatte in dieser Eigenschaft den Senatssyndikus T[redacted] zu seinem Vertreter bestellt. T[redacted] war damals bereits Leiter des städtischen Wohn-, Wirtschafts- und Siedlungsamtes. Im Dezember 1943 übernahm er ferner die Leitung der städtischen Bauverwaltung. Ihr gehörte der Architekt Hi[redacted] als ehrenamtliches Mitglied an. Um den nötigen Wohnraum zu beschaffen, sollten alsbald nach den Zerstörungen im Jahre1943 grosse Siedlungen in der Nähe Hamburgs aus Mitteln der öffentlichen Hand errichtet werden. Zu dem Zwecke wurden unter anderem die Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH., die die Siedlung Falkenstein errichtete, und die "Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH., die andere Siedlungen durchführte, gegründet.

Der Kläger ist Baumschulbesitzer und Gartengestalter. Im August 1943 beauftragte ihn der erwähnte Architekt Hi[redacted], auf Anordnung T[redacted]s für 25 000 Siedlungsgrundstücke Bäume und Pflanzen, die zu Tarnungszwecken dienen sollten, zu beschaffen. Der Kläger lieferte einen Teil im Herbst 1943 und den Rest im Februar 1944. Da sich die Fertigstellung der Siedlungen verzögerte, konnte nur ein Teil der Bäume und Pflanzen alsbald eingesetzt werden. Dadurch entstand die Gefahr, dass der übrige Teil ver-

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

darb. Am 17. April 1944 fand zwischen dem Kläger und T[redacted] eine Besprechung statt, an der u.a. auch der Architekt Hi[redacted] und verschiedene Beamte der Beklagten teilnahmen. Es wurden die Massnahmen erörtert, die zur Erhaltung der Pflanzen und Bäume nötig erschienen. T[redacted] beauftragte den Kläger an dem Tage, die noch nicht eingepflanzten Bäume und Pflanzen gegen eine Pauschalvergütung von 25 000.- RM alsbald aufzuschulen. Der Kläger setzte darauf einen Teil auf seinem eigenen Gelände und den anderen auf den Siedlungsgrundstücken ein. Im Sommer 1944 zeigte sich, dass ein Teil der Bäume und Pflanzen eingegangen war. Darauf kam es zu erheblichen Differenzen zwischen dem Kläger und der Beklagten, die die Angelegenheit von ihrem Baurechtsamt bearbeiten liess. Am 4. August 1944 schrieb die Beklagte dem Kläger u.a., die Besichtigung des Pflanzenmaterials habe zur Feststellung sehr erheblicher Mängel geführt, sie sehe sich nicht in der Lage, die bisherigen Vertragsleistungen des Klägers als Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen an- und abzunehmen. Vielmehr müsse sie sich im weitesten Umfange alle ihre Rechte vorbehalten. Der Kläger verständigte sich darauf mit der Beklagten dahin, dass sich ein Sachverständiger verbindlich darüber äussern sollte, ob die Lieferungen qualitätsmässig in Ordnung seien und ob der Kläger den von ihm übernommenen Verpflichtungen zum Aufpflanzen des Materials einschliesslich aller notwendigen Pflege fachmännisch nachgekommen sei. Der von dem Reichsnährstand benannte Sachverständige He[redacted] erstattete am 11. Oktober 1944 ein Gutachten. Er gelangte zu dem Ergebnis, dass der Ausfall an dem Pflan-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

zenmaterial auf eine verfehlte Planung zurückzuführen sei, dass dem Kläger jedoch insoweit ein Verschulden nicht nachgewiesen werden könne. Von dem vom Kläger damals geforderten Betrage von 142 869,80 RM hielt der Sachverständige verschiedene Positionen für übersetzt und einen Gesamtbetrag von nur 120 000.- RM für angemessen. Zwischen den Parteien fanden in der Folgezeit weitere Verhandlungen über eine aussergerichtliche Regelung der Differenzen statt. Am 19. Juli 1945 schrieb die Beklagte dem Rechtsanwalt B[redacted], den der Kläger mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt hatte, u.a. die Erteilung eines rechtsverbindlichen Auftrags sei von ihr nie bestritten worden und solle auch nicht bestritten werden. Die Bedeutung dieser Feststellung erschöpfe sich aber darin, dass sie dem Kläger gegenüber nicht einwenden wolle, dass der ihm erteilte Auftrag mangels Beachtung der Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung nichtig sei. Es kam zu keiner Einigung.

Der Kläger hatte ausser den beiden erwähnten Abmachungen, die er im August 1943 über die Bescharfung der Bäume und Pflanzen mit dem Architekten Hi[redacted] und im April 1944 über die Aufschulung mit F[redacted] selbst geschlossen hatte, schriftliche Verträge mit der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft mbH. und der "Neuen Heimat" über die Ausführung von Gartenarbeiten auf dem Siedlungsgelände

getätigt. Er hat, abgesehen von Beträgen, die in dem gegenwärtigen Rechtsstreit nicht interessieren, im ganzen 75 000.- RM erhalten und zwar davon am 8. Juni 1944 25 000.- RM von der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft für ausgeführte Arbeiten und 50 000.- RM am 17. Juni 1944 von dem städtischen Wohn-, Wirtschafts- und Siedlungsamt für Bäume und Pflanzen.

Der Kläger hat im ersten Rechtszuge vorgetragen:

1. Die Beklagte schulde ihm für Bäume und Pflanzen 112 058.65 RM, auf die 50 000.- RM gezahlt seien, so dass insoweit 62 058.65 RM blieben.

2. Ferner schulde die Beklagte ihm für Lohnnebenarbeiten 6 138.69 RM.

3. Ausserdem habe ihm die Deutsche Wohnungsbaugesellschaft für von ihm in der Siedlung Falkenberg ausgeführte Gartenarbeiten 67 291.53 RM und für Bodenbewegungen weitere 6 048.- RM, also zusammen 73 339.53 RM geschuldet. Hiervon seien 25 000.- RM abgezahlt, so dass 48 339,53 RM blieben. Diese Schuld habe die Beklagte übernommen. Somit schulde sie ihm

1. 62 058.65 RM
2. 6 138.69 RM
3. 48 339.53 RM also zusammen
   116 536.87 RM

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst 5 %

Zinsen seit dem 1.November 1944 zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung begehrt. Sie hat zunächst geltend gemacht, die oben zu 2) und 3) aufgeführten Posten beträfen Aufträge der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft. Der obige Posten zu 1) beziehe sich auf geliefertes Pflanzenmaterial auf Grund eines vom Wohn-, Wirtschafts- und Siedlungsamtes, also von der Bauverwaltung, erteilten Auftrages. Dieser sei aber nur mündlich gegeben und somit nach § 36 DGO nichtig. Im übrigen sei der Kläger seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Er habe mangelhaft geliefert und zu hohe Preise eingesetzt. Seine Ansprüche seien auf jeden Fall stark übersetzt. Allenfalls belaufe sich seine Forderung auf 32 368.85 RM. Gegen diesen Anspruch rechne sie, die Beklagte, notfalls mit einer Forderung von 39 507.75 RM auf, die die "Neue Heimat" gegen den Kläger besitze und ihr, der Beklagten, abgetreten habe. Nachdem der Rechtsstreit bereits länger als ein Jahr anhängig war, hat die Beklagte weiter eingewandt, sie sei auch für den erhobenen Anspruch auf Zahlung der 62 058.65 RM für die Bäume und Pflanzen und die Aufschulung nicht passiv legitimiert, denn Tegeler sei bei den Abschluss der Verträge mit dem Kläger in seiner Eigenschaft als Gauwohnungskommissar, also für das Deutsche Reich tätig geworden und habe nicht für sie, die Beklagte, gehandelt.

Der Kläger ist dem entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage nach einer Beweisaufnahme abgewiesen. Es führt aus, Auftraggeber des Klägers sei der Gauwohnungskommissar und somit eine Reichsbehörde gewesen. Daher könne der Kläger nicht die beklagte Stadt in Anspruch nehmen. Im übrigen würden etwaige zwischen den Parteien geschlossene Verträge nichtig sein, da die Formvorschrift des § 36 DGO nicht gewahrt sei.

Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Er hat seine Forderungen im zweiten Rechtszuge auf DM umgestellt und die Bezahlung von 11 653.69 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. November 1944 beansprucht. Das Oberlandesgericht hat die Berufung nach einer weiteren Beweisaufnahme zurückgewiesen. Die Gründe führen aus, der Kläger habe, was die beiden ersten Ansprüche angehe, zu beweisen, dass er die Abmachungen im August 1943 und im April 1944 mit der beklagten Stadt und nicht, wie diese behaupte, mit dem Deutschen Reich abgeschlossen habe. Den Beweis habe er nicht erbracht. Tegeler sei erst im Dezember 1943 Leiter der Bauverwaltung der Stadt geworden. Der Kläger habe auch nicht bewiesen, dass der Architekt Hinrichs bereits im August 1943 bei der Bauverwaltung der Stadt tätig gewesen sei. Der Kläger sei noch in der Klage selbst davon ausgegangen, dass der Gauwohnungskommissar als sein Vertrags-

partner zu gelten habe. Der am 17. April 1944 geschlossene zweite Vertrag stehe im wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem ersten Vertrage vom August 1943. Das spräche dafür, dass T[redacted] auch damals als Vertreter des Gauwohnungskommissars, also des Deutschen Reiches, und nicht als Leiter der Bauverwaltung der beklagten Stadt tätig geworden sei. Der Kläger habe ferner nicht bewiesen, dass die Beklagte die Schuld der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft in Höhe von 4 833.95 DM übernommen habe.

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt, mit der er die Verurteilung der Beklagten gemäss seinem Berufungsantrage erstrebt. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger macht mit der Klage drei verschiedene Ansprüche geltend, von denen er den dritten auf eine Schuldübernahme gründet, während er die beiden übrigen auf andere Rechtsgründe stützt.

I. Es soll zunächst auf den dritten Anspruch eingegangen werden. Zu Unrecht wendet sich die Revision dagegen, dass die Vorinstanzen den dritten Anspruch also den auf Zahlung von 4 833.95 DM nebst 5 % Zinsen von diesem Betrage seit dem 1.November 1944 abgewiesen haben. Der Kläger leitet diesen Anspruch selbst aus einem mit der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft mbH. geschlossenen Vertrage her. Er behauptet allerdings weiter, die Beklagte habe diese Schuld der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft übernommen.

Die Beklagte hat das von Anfang an bestritten. Sie hat den Kläger zwar veranlasst, die Rechnungen über seine für die Deutsche Wohnungsbaugesellschaft ausgeführten Arbeiten bei ihr einzureichen. Daraus kann der Kläger jedoch nichts entscheidendes herleiten. Der Beklagten gehören die Anteile der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft jedenfalls zum erheblichen Teil. Sie ist daher an dieser Gesellschaft wirtschaftlich stark interessiert. Deshalb ist es verständlich, dass sie die für die Gesellschaft ausgestellten Rechnungen durch ihre sachkundigen Beamten überprüfen lassen wollte, um etwaige Überteuerungen feststellen und dann Beanstandungen durch die Deutsche Wohnungsbaugesellschaft erheben zu können. Aus ihren, aus wirtschaftlichen Erwägungen getroffenen Massnahmen lassen sich keine Rückschlüsse dafür ziehen, dass die Beklagte die Schulden der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft, die als selbständige juristische Person für die Durchführung der Siedlung gegründet worden ist, übernehmen wollte. Der Kläger gibt selbst an, die Abschlagszahlung von 25 000.- RM am 8. Juni 1944 sei von der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft und nicht von der Beklagten erfolgt. Einen Beweis dafür, dass die Beklagte die jetzt geltend gemachte Restschuld der Gesellschaft übernommen hat, hat der Kläger nicht angetreten, geschweige denn erbracht. Sein Angriff gegen das Urteil des Oberlandesgerichts ist also in diesem Punkte nicht gerechtfertigt. Die Re-

vision war daher insoweit zurückzuweisen.

II. Was die Abweisung der übrigen Klageansprüche angeht, so ist das Urteil des Oberlandesgerichts jedoch insoweit von Rechtsirrtum beeinflusst. Die weitergehenden Ansprüche von zusammen 6 819.73 DM setzen sich zusammen aus der Restforderung für die Lieferung von Bäumen und Pflanzen und für die Aufschulung von insgesamt 6 205.86 DM und der weiteren Forderung für Lohnnebenkosten von 613.87 DM. Auf die Ansprüche ist im einzelnen einzugehen.

1. a) Die Beklagte hat am 17. Juni 1944 an den Kläger 50 000.- RM auf den Anspruch für die Lieferung der Bäume und Pflanzen bezahlt, ohne einzuwenden, sie sei nicht passiv legitimiert. Sie hat in der Folgezeit die Lieferungen und Leistungen des Klägers beanstandet und mit ihm hierüber eingehend verhandelt. Dabei hat sie ebenfalls nicht geltend gemacht, sie sei nicht sein Vertragsgegner, er müsse sich vielmehr an das Deutsche Reich halten. Im August 1944 hat die Beklagte sich mit dem Kläger dahin verständigt, dass sich ein vom Reichsnährstand zu benennender Sachverständiger gutachtlich darüber äussern sollte, ob die Lieferungen des Klägers qualitätsmässig in Ordnung seien und ob der Kläger die von ihm übernommenen Verpflichtungen zum Aufpflanzen des Materials einschliesslich aller notwendigen Pflege fachmännisch nachgekommen sei. Die Feststellungen des Sachverständigen sollten "für beide Beteiligte, insbesondere für einen evtl. später zu führenden Rechtsstreit massgeblich sein". Am 19. September 1944 hat der

damalige Sachbearbeiter der Beklagten, ihr späterer Prozessbevollmächtigter des ersten Rechtszugs, Rechtsanwalt Dr. Sch[redacted], dem Sachverständigen He[redacted], der es merkwürdig fand, dass ein so grosser Lieferungsvertrag nicht schriftlich niedergelegt worden sei, ausdrücklich erklärt, die Beklagte stelle die Erteilung des Auftrags an den Kläger nicht in Frage. Hieran hat die Beklagte in der Folgezeit festgehalten, so insbesondere in ihrem Schreiben vom 19. Februar 1945. In ihm hat sie ausserdem erklärt, sie wolle nicht einwenden, dass der Auftrag mangels Beachtung der Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung nichtig sei. Den Standpunkt hat sie auch in der weiteren Zeit vor der Erhebung der Klage nicht geändert. Die Klage ist der Beklagten am 15. Juni 1946 zugestellt worden. In ihr hat der Kläger zwar erklärt, die Beklagte habe ihm im August 1943 durch den Gauwohnungskommissar Senatssyndikus T[redacted] den Auftrag zur Beschaffung der Pflanzen erteilt. Ferner heisst es in der Klage u.a., die Besprechung am 17. April 1944, in der ihm der Auftrag zur Aufschulung erteilt sei, habe auf Anordnung des Gauwohnungskommissars stattgefunden. Die Tatsache, dass die Klage gegen die Beklagte und nicht etwa gegen das Deutsche Reich erhoben worden war, und der Inhalt der Klageschrift ergaben, dass, obschon T[redacted] in ihr gelegentlich als Gauwohnungskommissar bezeichnet worden war, der Kläger behaupten wollte, T[redacted] habe nicht etwa in seiner Eigenschaft als Vertreter

des Gauwohnungskommissars, sondern als Vertreter der Beklagten mit ihm die Verträge abgeschlossen. Nur in dem Sinne liessen sich auch die weiteren Schriftsätze des Klägers vom 26. Juli 1946 und 31. Juli 1946 verstehen. So hat die Beklagte das Vorbringen des Klägers auch aufgefasst. Sie hat in ihrem Schriftsatz vom 26. August 1946 von ihrem Standpunkt aus folgerichtig die Passivlegitimation für diejenigen Forderungen bestritten, die sich ihrer Auffassung nach aus dem Vertrage herleiten, den der Kläger mit der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft geschlossen hatte. Sie hat aber in dem erwähnten Schriftsatz weiter erklärt, die zweite Position des Schriftsatzes des Klägers vom 31. Juli 1946, also die Forderung von jetzt 6 205.88 DM (früher 112 058.65 RM abzüglich der gezahlten 50 000.- RM) beziehe sich auf geliefertes Pflanzenmaterial "auf Grund eines vom Wohnungs-, Wirtschafts- und Siedlungsamt, also von der Bauverwaltung, erteilten Auftrages". Dieser Schriftsatz ist in der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1946 vorgetragen worden. Er enthält ein Geständnis der vom Kläger zuvor vorgetragenen einschlägigen Tatsachen. Selbst wenn man jedoch der Revisionserwiderung der Beklagten darin folgen wollte, dass der Kläger vor jenem Termin hinsichtlich der in Rede stehenden Forderungen selbst keine so substantiierten Behauptungen aufgestellt habe, wie sie der wiedergegebene Satz

des Schriftsatzes der Beklagten vom 26. August 1946 enthalte, so hat sich der Kläger die betreffenden Behauptungen der Beklagten jedoch in der Verhandlung vom 9. Dezember 1946, also bevor die Beklagte sie widerrufen hat, zu eigen gemacht. In dem Falle würde zumindesten ein sogenanntes vorweggenommenes Geständnis der Beklagten vorliegen. Ein solches hat aber die gleichen Wirkungen, wie ein nachträgliches Geständnis. Nach § 288 ZPO bedürfen die von einer Partei behaupteten Tatsachen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung zugestanden sind. Das Geständnis ist zwar kein Beweismittel, denn es erbringt keinen Beweis. Es erlässt dem Gegner aber die Beweislast. Die Beklagte hat das Geständnis später, nämlich im Herbst 1947, widerrufen. Nach § 290 ZPO hat der Widerruf auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses aber nur dann Einfluss, wenn die widerrufende Partei beweist, dass das Geständnis der Wahrheit nicht entspricht und durch Irrtum veranlasst worden ist. Das angefochtene Urteil geht davon aus, die Beklagte habe die Klage begründenden Behauptungen bestritten, daher müsse der Kläger sie beweisen. Das träfe zu, wenn nicht das Geständnis der Beklagten, das das Oberlandesgericht nicht berücksichtigt hat, vorläge. Durch dieses Geständnis hat sich die Beweislast verschoben. Mit Rücksicht auf das Geständnis bedürfen die die Klage begründenden Behauptungen keines Beweises, solange

die Beklagte nicht ihrerseits beweist, dass das Geständnis nicht der Wahrheit entspricht und dass es ferner durch einen Irrtum veranlasst worden ist. Die Feststellungen des angefochtenen Urteils ergeben nicht, dass das Geständnis mit der Wahrheit nicht übereinstimmt. Dafür dass es auf einem Irrtum beruht, ist bisher von der Beklagten nichts vorgebracht, geschweige denn bewiesen. Im Gegenteil deutet das eigene Verhalten der Beklagten bis zum Widerruf des Geständnisses darauf hin, dass dieses den Tatsachen entspricht. In diesem Zusammenhange kann auch der Ministerialerlass vom 15. Februar 1942 (Bl 171 d.A.) Bedeutung gewinnen. Nach ihm sollte die Feststellungsbehörde die Gemeinden oder andere geeignete Stellen mit der Durchführung der Behelfsbauten beauftragen. Es ist, wenn dies bisher auch nicht geklärt worden ist, die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass die beklagte Stadt mit der Durchführung der Bauten von der Feststellungsbehörde beauftragt war. Auf jeden Fall hat die Beklagte jedoch, wie erwähnt, die Voraussetzungen für den Widerruf des Geständnisses gemäss § 290 ZPO bisher nicht dargetan. Das hat das Oberlandesgericht übersehen. Der dargelegte Fehler nötigt dazu, das Erkenntnis, soweit es die hier in Rede stehende Forderung betrifft, aufzuheben und den Rechtsstreit insoweit an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zu-

rückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird auf Grund der erneuten Verhandlung, falls die Beklagte einen Beweis aus § 290 ZPO nicht antritt, oder falls ihr dieser misslingt, ferner zu prüfen haben, ob § 36 DGO durchgreift oder ob die Beklagte auf diesen Einwand rechtswirksam verzichten konnte und verzichtet hat. Falls das Oberlandesgericht diese Frage verneinen sollte, würde weiter von ihm zu prüfen sein, ob sich der Einwand aus § 36 DGO als unzulässige Rechtsausübung darstellt.

b) Das Oberlandesgericht hat zutreffend ausgeführt, der Vertrag vom 17. April 1944 über die Aufschulung der Bäume und Pflanzen stehe im engen wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem Kaufvertrage vom August 1943. Das Berufungsgericht ist von seinem Standpunkt aus folgerichtig dazu gelangt, den Anspruch für die Aufschulung abzuweisen. Wie oben ausgeführt ist, ist das angefochtene Urteil, soweit es über den Anspruch aus dem Kaufvertrage befunden hat, von Rechtsirrtum beeinflusst. Dieser Irrtum hat sich auf die Entscheidung über den Anspruch für die Aufschulung ausgewirkt. Das oben erörterte Geständnis der Beklagten, das sich aus ihrem vorgetragenen Schriftsatz vom 26. August 1946 ergibt, bezieht sich auch auf die Forderung für die Aufschulung. Die Rechtsfolgen sind, soweit die Vorschriften der §§ 288, 290 ZPO in Betracht kommen, die gleichen wie die bei der Kaufpreisforderung erö

ten. Es kann daher insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Was die Vorschrift des § 36 DGO anlangt, so gilt das zu 1) a) ausgeführte hier entsprechend.

2. Es bleibt noch auf der Anspruch auf die 613.86 DM (früher 6 138.69 DM), die der Kläger als Lohnnebenkosten verlangt, einzugehen. Das Oberlandesgericht, von dessen Standpunkt aus die Frage unerheblich war, ist auf Seite 9 seiner Urteilsgründe davon ausgegangen, es habe sich bei dieser Forderung um Lohnnebenkosten der Aufschulung gehandelt. Es hat den Posten deshalb von seiner Rechtsansicht aus folgerichtig aus denselben Gründen abgewiesen, aus denen es den Anspruch für die Aufschulung versagt hat. Die Darstellung der Beklagten ging im ersten Rechtszuge dagegen dahin, es handele sich bei diesen Posten um Arbeiten, die der Kläger auf Grund seines mit der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft getätigten Vertrages für diese ausgeführt habe. Ob das zutrifft, ist in den Vorinstanzen bisher nicht erörtert worden. Das Oberlandesgericht wird deshalb zu klären haben, ob die Angaben der Beklagten richtig sind. In dem Falle wäre der Anspruch abzuweisen, weil die Beklagte dann für ihn aus den oben zu I) dargelegten Gründen nicht passiv legitimiert wäre. Sollte es sich dagegen um Nebenarbeiten der Aufschulung gehandelt haben, so würde nach den Ausführungen zu II) 2) die Passivlegitimation der Beklagten gegeben sein. In dem Falle wird das Ober-

landesgericht in erster Linie zu prüfen haben, ob neben der Pauschalvergütung von 25 000.- RM überhaupt noch Lohnnebenkosten in Ansatz gebracht werden dürfen. Wenn diese Frage auf Grund weiterer Feststellungen zu bejahen sein sollte, so würde es dann auf die weiteren zu II) 1b) bei dem Anspruch auf die Pauschalvergütung erörterten Fragen ankommen. Daher kann insoweit auf die einschlägigen Ausführungen hierzu, die in dem Falle entsprechend gelten, Bezug genommen werden.

III. Nach alledem war die Revision, wie zu I) ausgeführt worden ist, insoweit zurückzuweisen, als der auf eine Schuldübernahme gestützte Anspruch von 4 853.95 DM nebst den Zinsen hiervon abgewiesen worden ist. Wegen der weitergehenden Ansprüche von zusammengenommenen 6 819.73 DM nebst den Zinsen davon, musste das Urteil dagegen aufgehoben und der Rechtsstreit, wie geschehen, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Es erschien angebracht, diesem auch die Entscheidung über die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu übertragen.

gez. Dr. Heidenhain gez. Dr. Selowsky gez. Birnbach
gez. Wilde gez. Schmidt